



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2016/760 Status: öffentlich Datum: 07.01.2016 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage	
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde, Betreibervertrag Recyclinghof Bordesholm - Zustimmung des Kreises gemäß § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrags		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, dem zwischen der AWR und den Versorgungsbetrieben Bordesholm beabsichtigten Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm gemäß § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrags vom 4.6.1992 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die für den Betrieb der Recyclinghöfe zuständige Genehmigungsbehörde (LLUR) hatte mit Genehmigungsbescheid vom 19.09.2013 den Standort Neuer Haidkrug 10 in 24582 Bordesholm für den Betrieb des Recyclinghofes bzgl. der Entwässerung der befestigten Hoffläche als ungeeignet eingeordnet und mit diversen Auflagen für einen Weiterbetrieb versehen.

Aus diesem Grund wurde der zwischen der AWR und der Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH (VBB) bestehende Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm aus formalen Gründen seitens der AWR zunächst zum 31.12.2014 gekündigt und zwecks Durchführung der für den Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen befristet bis zum 31.12.2015 verlängert.

Bezüglich der Auflagen und der Genehmigungslage wird auf den Änderungsbescheid des LLUR vom 25.6.2015 verwiesen (siehe Anlage 1).

Die vom LLUR und der Wasserbehörde des Kreises erlassenen Auflagen wurden seitens der Versorgungsbetriebe erfüllt. Die erforderlichen Baumaßnahmen wurden

am 17.12.15 abgeschlossen.

Da die Erfüllung der geforderten Maßnahmen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für die Versorgungsbetriebe Bordesholm (VBB) verbunden sind, haben die VBB für den Betrieb des Recyclinghofes um eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren ab Baufertigstellung gebeten. Die AWR beabsichtigt dem Wunsch der VBB nachzukommen und den Betreibervertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2025 abzuschließen.

Nach § 8 Absatz 3 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die AWR bei Verträgen, die die Laufzeit des Entsorgungsvertrages überschreiten, die vorherige Zustimmung des Kreises einzuholen. Der Entsorgungsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Die AWR bittet um Zustimmung zur beabsichtigten Vertragslaufzeit von 10 Jahren für den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm vom 01.01.2016 bis 31.12.2025.

Der Entwurf des Betreibervertrages mit den Versorgungsbetrieben Bordesholm ist als Anlage 2 beigefügt. Die zum Betreibervertrag zugehörige Anlage 2 (Lagepläne) sowie Anlage 5 (Vergütung) werden nach Vorliegen der durch die VBB noch anzugebenden Pläne bzw. Daten ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

1. Änderungsbescheid LLUR zum Recyclinghof Bordesholm vom 25.6.15
2. Entwurf Vertrag Recyclinghof Bordesholm inkl. Anlagen 1-7



EINGANG
07. Juli 2015

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein |
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Technischer Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Mit Zustellungsurkunde

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH
Borgstedtfelde 15
24794 Borgstedt

Ihr Zeichen: Peter Schwerdhelm
Ihre Nachricht vom: 24.06.2015
Mein Zeichen: LLUR 734 580.40-72/58-022(1)
Meine Nachricht vom: 04.11.2015

Esther Frambach
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-630
Telefax: 04347 704-602

25.06.2015

Recyclinghof inklusive Schadstoffsammelstelle in 24582 Bordesholm, Neuer Haidkrug 10, Gemarkung Eiderstede, Flur 1, Flurstücke 16/4 und 96/16

Genehmigung vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014

Anpassung der Entwässerung

Sehr geehrter Herr Schwerdhelm,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2015 bitten Sie hinsichtlich der Umsetzung der Auflage 1.7.1 der Genehmigung in Form des Änderungsbescheides vom 04.11.2014 um Fristverlängerung.

Es ergeht folgender

Änderungsbescheid

1. Die Auflage Nr. 1.7.1 erhält folgende Fassung:

Die Entwässerung der befestigten Hoffläche ist an die Regel der Technik anzupassen. Hierzu ist das anfallende, normal verschmutzte Niederschlagswasser über ein Regenklärbecken in Schachtbauweise 2m Durchmesser mit Umlaufleitung und Vorschacht als Sandfang mit anschließender Versickerungsmulde mit 300 m² Fläche zu versickern. Die Maßnahme muss spätestens am 30.12.2015 umgesetzt worden sein.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Dieser Bescheid ist dem Genehmigungsbescheid vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014, beizufügen.

Begründung:

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf wesentliche Änderung des Recyclinghofes inklusive Schadstoffsammelstelle in Bordesholm wurde seitens der Wasser-

behörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Anpassung der Hofflächenentwässerung an die Regeln der Abwassertechnik gefordert. Die Anpassung sollte binnen eines Jahres nach Bestandkraft der Genehmigung, d. h. bis zum 23.10.2014, erfolgen (Auflage 1.7.1).

Mit Schreiben vom 20.10.2014 informierten Sie mich, dass der Betreiber des Recyclinghofes, die Versorgungsbetriebe Bordesholm, diesen Termin nicht halten kann und bitten bezüglich der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen um Fristverlängerung bis zum 30.04.2015.

Auf Antrag der AWR vom 21.01.2015 hat die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Datum vom 05.06.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb des Regenklärbeckens mit Versickerungsmulde erteilt. Die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wurde ebenfalls mit Datum vom 05.06.2015 erteilt.

Zur Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung war u. a. eine landschaftspflegerische Stellungnahme erforderlich. Das beauftragte Büro Heinzel & Gettner aus 24232 Schönkirchen kommt zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Baumaßnahmen zum Schutz der Vogelwelt erst nach dem 01.10.2015 durchzuführen sind (Ziffer 6 Nr. 2 der Stellungnahme).

Aus diesem Grund bitten Sie erneut um Anpassung der Auflage 1.7.1 und hier um Verlängerung der Frist zu Umsetzung der Maßnahme bis zum 30.12.2015.

Ihrem Antrag auf Fristverlängerung wird hiermit entsprochen.

Grundlage dieses Änderungsbescheides ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.09.2013 in der Fassung vom 22.01.2014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.11.2014.

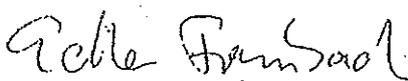
Hinweis

Die Wasserbehörde erhält diesen Änderungsbescheid nachrichtlich zur Kenntnis.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Esther Frambach

Vertrag über den Betrieb des Recyclinghofes Bordesholm

zwischen der

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH
Borgstedtfelde 15
24794 Borgstedt

-nachfolgend „AWR“ genannt-

und der

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Bahnhofstraße 13
24582 Bordesholm

-nachfolgend „Betreiber“ genannt-

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999 S. 26) - mit allen bis dato ergangenen Änderungen - die Abfallentsorgung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung Kreis sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen in der jeweiligen Fassung geregelt.

Die AWR ist vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Abfallentsorgung mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen betraut worden. Sie kann damit Dritte beauftragen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die AWR beauftragt den Betreiber mit der Errichtung und dem Betrieb eines Recyclinghofes (RH) auf dem Betriebsgelände des Betreibers in 24582 Bordesholm, Neuer Haidkrug 10 (Anlage 2).
- (2) Die AWR bestimmt den Leistungsumfang an Infrastruktur und Betrieb eines RH unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit. Es gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe (Anlage 1).

§ 2

Leistungsdurchführung und Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber ist für die technische Durchführung der Annahme und Sortierung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus Anliefermengen von Haushaltungen und Kleingewerbe/Handel oder sonstige Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Kreises zuständig.

- (2) Der Betreiber wird alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Annahme, Sortierung und der Disposition der Abfälle schaffen. Er stellt dafür geschultes Personal (Ver- und Entsorger o. ä. Qualifikationen) sowie geeignete Werbemittelflächen zur Verfügung.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe umweltfreundlich durchzuführen und die Belastung der Umwelt durch Staub und Lärm auf das unumgängliche Maß zu beschränken und die Beschaffung der Geräte an diesem Grundsatz auszurichten.
- (4) Der Betreiber wird die RH-Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der BImSch-Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Az: LLUR 734.580.40-72/58-022 vom 19.09.2013 sowie den Bestimmungen des Abfallrechtes (u.a. KrW-/AbfG) und sonstigen für den Betrieb eines RH relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung betreiben. Der Betreiber verpflichtet sich auch, evtl. Veränderungen des Positivkataloges, entweder veranlasst durch die Genehmigungsbehörde bzw. durch die AWR, zu beachten.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Diese Verpflichtung ist Bestandteil dieses Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht auftragsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche der AWR wegen sich daraus ergebender Folgen werden vorbehalten.
- (6) Der Betreiber ist verpflichtet, das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal mit Warnschutzkleidung in orange nach EN ISO 20471:2013-09 auszustatten. Die Schutzkleidung ist mit einem Namensschild versehen. Der AWR wird gestattet, mittels Klettband, an dieser Schutzkleidung einen Hinweis (bis zu einer Größe von 300 x 200 mm) auf die Trägerschaft des RH anzubringen (z. B. auf dem Rücken ein Schild mit dem Text „Wir arbeiten für die AWR“). Die Kosten für die Warnschutzkleidung trägt der Betreiber.
- (7) Der Betreiber verpflichtet sich, die Ausstattung und Organisation des Recyclinghofes (RH) in Abstimmung mit der AWR so zu gestalten, dass sie in der Lage ist, den jeweiligen Anforderungen an die Zahl und Art der Anliefermengen und das Befördern der Abfallarten in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht zu werden. Der Betreiber verpflichtet sich, die von der AWR für alle RH festgesetzten Öffnungszeiten (Anlage 3) einzuhalten, den RH in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten und seine Recyclinghofmitarbeiter auf den sorgfältigen Umgang mit AWR-Containern bzw. Pressen hinzuweisen. Dies gilt auch für in AWR-Besitz befindliche Fremdcontainer.
- (8) Soweit sich während der Vertragslaufzeit durch die Umsetzung des jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramms und der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die AWR Änderungen hinsichtlich der Leistungsarten und des Leistungsumfanges ergeben, hat der Betreiber sich auf Verlangen von AWR und nach deren Vorgaben den Erfordernissen schnellstmöglich anzupassen. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Standards für die Ausstattung und den Betrieb von Recyclinghöfen sowie für Änderungen der Infrastruktur. Bei wesentlicher Veränderung der Ausstattung oder des Einsatzes von Personal sind die vereinbarten Entgelte anzupassen.
- (9) Der Betreiber verpflichtet sich ein Betriebstagebuch (Anlage 6) zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides vermerkt werden. Die Eintragungen darin sind täglich von dem Betriebsführer des Betreibers oder einer von ihm der AWR namentlich zu benennenden Aufsichtsperson auf dem RH zu unterzeichnen.
- (10) Der Betreiber verpflichtet sich, die örtliche Abfallberatung nach Maßgabe des Abs. 10 auf dem RH durchzuführen. Fragen der Anlieferer, z.B. zur Sortierung, Kosten, andere Entsorgungswege und -anlagen sowie deren Kosten, Satzungsregelungen usw. sind umfassend durch geschultes Personal zu beantworten.

- (11) Der Betreiber verpflichtet sich, regelmäßig sein RH-Personal zu schulen. Um einen kreisweiten einheitlichen Wissens- und Handlungsstand zu erhalten, wird die AWR mit Beteiligung aller RH-Betreiber zentrale Schulungen organisieren. Die Durchführung der Schulungen erfolgt nach den Vorgaben der AWR. Die Schulungskosten trägt der Betreiber.
- (12) Der Betreiber verpflichtet sich, Verkaufsstelle der AWR im Kreis Rendsburg-Eckernförde für
- Restabfallsäcke,
 - Bioabfallsäcke
 - Bioabfalltüten (13 l)
 - Restabfall-Banderolen
 - Bioabfall-Banderolen

zu sein. Ebenso ist der RH Verteilstelle für die kostenlose Nachlieferung der DSD-Säcke (gelb). Der Betreiber erklärt sich bereit, weitere Systeme auf Verlangen von AWR zu vertreiben.

- (13) Der Betreiber erhebt für die AWR Anlieferentgelte nach einer Entgeltordnung die AWR in Abstimmung mit dem Kreis erlässt. Alle Anlieferungen werden über das elektronische Kassensystem erfasst. Der Betreiber erstellt monatlich bis zum 15. des Monats für den vergangenen Monat anhand der Kassenbelege eine Gutschrift. Die Einnahmen für den vergangenen Monat sind spätestens zehn Tage nach dem Monatsende an die AWR zu überweisen.
- (14) Die Annahme von Trinkgeldern im üblichen Umfang ist gestattet. Dieses darf jedoch keine negativen Einflüsse auf die gem. Absatz 13 zu erhebenden Entgelte haben.
- (15) Karitativen Verbänden und Vereinen ist in Absprache mit AWR ein geeigneter Platz für die Annahme von Abfällen zur Verwertung zu gewähren.
- (16) Der Betreiber ist verpflichtet, den Recyclinghof so zu gestalten, dass er als eine Einrichtung der AWR zu erkennen ist. Dafür stellt die AWR entsprechende Schilder und weiteres Gestaltungs- und Werbematerial zur Verfügung. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Schilder und Materialien nach Vorgabe der AWR einzusetzen. Eigene Firmenschilder der Betreiber dürfen nur nach Absprache mit der AWR angebracht werden. Die Bürocontainer sind nach der CD-Linie der AWR zu gestalten. Veränderungen der Gestaltung des Recyclinghofes dürfen nur in Abstimmung mit der AWR vorgenommen werden.

§ 3

Pflichten der AWR

- (1) Die AWR zahlt dem Betreiber ein Entgelt nach § 4.
- (2) Die AWR verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages für diesen Standort keinen anderen Betreiber, in welcher Rechtsform auch immer, mit den Aufgaben nach § 1 zu beauftragen.
- (3) Die AWR verpflichtet sich, alle gem. des Positivkataloges angenommenen Stoffe (Anlage 4) zu entsorgen. Die AWR bestimmt die anzufahrende Entsorgungsanlage. Der Betreiber kann der AWR eigene Entsorgungswege anbieten. AWR behält bis zur Übergabe an einen Entsorger das Eigentum über die angenommenen Abfallarten. Abfälle, die dem Positivkatalog nicht entsprechen, gehen nicht in das Eigentum der AWR über.
- (4) Die AWR verpflichtet sich, Öffentlichkeitsarbeit für den RH-Standort zu machen. Dabei arbeitet sie eng mit dem Betreiber zusammen. Die AWR ermöglicht dem Betreiber sich in den von der AWR herausgegebenen Werbemitteln angemessen darzustellen. Gleichzeitig räumt der Betreiber der AWR das Recht ein, sich auf dem Gelände des Recyclinghofes darzustellen und hierfür entsprechende Infotafeln o. ä. aufzustellen.

- (5) Die AWR garantiert keine Mengen und sagt kein Einzugsgebiet für den unter § 1 Abs. 1 genannten RH-Standort zu.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Betreiber erhält eine Vergütung gemäß Anlage 5 für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen. Diese sind der AWR monatlich bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung zu stellen. AWR wird die Rechnung unter Anrechnung der Gutschrift binnen 14 Tagen begleichen.
- (2) Die steuerrelevante Nutzungsdauer wird bei der Pachtberechnung mit angesetzt.
- (3) Erfolgt durch die AWR eine Kündigung des Vertrages vor dem Ende der steuerlichen Nutzungsdauer, werden dem Betreiber die Restbuchwerte von der AWR vergütet.

§ 5 Entgeltanpassung

- (1) Eine Anpassung der Personalkosten gemäß Anlage 5 aufgrund der Preisgleitklausel erfolgt jeweils zum 1. Januar anhand der Durchschnittswerte, erstmals zum 01.01.2017.
- (2) Das neue Entgelt ergibt sich aus der Multiplikation der alten Entgelte mit dem Faktor „P“ gemäß Anlage 5.

$$P = \frac{L}{L_0}$$

- P = Anpassungsfaktor
 L₀ = Durchschnittswert des Stundenlohns des Vorjahres entsprechend der Eckvergütungsgruppe 5 (Fahrer/Lader) des Bundes-Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) und der „ver.di“ Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 L = Folgewert des Durchschnittswertes des Stundenlohns des laufenden Jahres

- (3) Die Vertragsparteien können Preisanpassungen nur verlangen, wenn sie dies jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt haben. Die entsprechenden Nachweise der Veränderungen sind beizufügen.
- (4) Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen sowie die rechtlichen und genehmigungsrechtlichen Verhältnisse, auf denen Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, im Laufe eines Jahres wesentlich, so kann der benachteiligte Vertragspartner eine Anpassung des Entgeltes an die veränderten Verhältnisse verlangen. Als wesentlich gilt eine Veränderung nur, wenn sie zu einer Änderung des Entgeltes von mehr als 6 % führt. Als wesentlich gilt eine Veränderung auch dann, wenn der Faktor "P" sich um mehr als 6 % verändert. Die Veränderung des Entgelts wird wirksam mit dem Monat, der dem schriftlichen Anpassungsverlangen folgt.

§ 6 Subunternehmer

- (1) Der Betreiber kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben kurzfristig Subunternehmer bedienen. Seine vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Soweit der Betreiber durch Subunternehmen Leistungen erbringen lässt, gelten die entsprechenden Leistungsverpflichtungen für diese gleichermaßen.

- (3) Über ein Subunternehmerverhältnis von bis zu einer Woche ist die AWR zu unterrichten. Ein Subunternehmerverhältnis über eine Woche hinaus bedarf der Zustimmung der AWR.
- (4) In allen Fällen der Drittbeauftragung hält der Betreiber die AWR von jeglichen evtl. Schadensersatzansprüchen in unbegrenzter Höhe frei.

§ 7 Ersatzbeauftragung

Falls der Betreiber seinen vertraglichen Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, ist AWR berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Handlung auf Kosten des Betreibers vornehmen zu lassen.

§ 8 Auskunft

Bbeauftragte der AWR haben jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass die Abfälle vertragsgemäß angenommen, in den richtigen Containern und Behältnissen zwischengelagert und sachgerecht abtransportiert werden. Ihnen sind alle Auskünfte (z. B. Einsicht in das Betriebstagebuch und in die Buchführung) im Zusammenhang mit dem Betrieb des RH unverzüglich zu erteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Hinsichtlich der Haftung kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.
- (2) Der Betreiber übernimmt die Durchführung der beauftragten Tätigkeit auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet gegenüber der AWR und Dritten für jeden Schaden der in Verbindung mit einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages steht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehören auch alle umweltrelevanten Haftungsregelungen.
- (3) Der Betreiber haftet gegenüber der AWR außerdem für alle Schäden die durch Kunden entstehen. Alle Sachschäden, die durch Einbruch und Vandalismus am Eigentum der AWR bzw. an in AWR-Besitz befindlichem Fremdeigentum (z.B. angemietete Container; Materialdiebstahl) entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Betreibers.
- (4) Für diese Fälle wird der Betreiber Haftpflichtversicherungen mit folgenden Versicherungssummen abschließen:

Haftungsentschädigung für Personenschäden	2 Mio €
Haftungsentschädigung für Sachschäden	1 Mio €

Die Versicherungen sind der AWR nachzuweisen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Die AWR ist über gesellschaftsrechtliche Veränderungen beim Betreiber zu unterrichten.
- (2) Sind die Betreiber mehrerer RH gesellschaftlich miteinander verbunden oder werden sie von einem Gesellschafter beherrscht, gelten sie als ein Betreiber.

- (3) Überträgt der Betreiber sein Unternehmen oder bringt es in eine andere Gesellschaftsform ein, so bedarf die Fortsetzung des Betriebes des RH der Zustimmung der AWR, die berechtigt ist, den Betrieb des RH einem anderen Betreiber zu übertragen.

Als Übertragung des Unternehmens gilt auch eine Veränderung in den Beteiligungen der Gesellschafter, die zu einer Konzentration von mehr als 25 % der Beteiligung eines Gesellschafters führt.

Der Betreiber ist verpflichtet, alle Übertragungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beteiligung unverzüglich der AWR anzuzeigen.

- (4) Die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform ohne Inhaberwechsel stellt keine Veräußerung des Unternehmens dar.

§ 11 Kündigung des Vertrages

Die fristlose Kündigung ist grundsätzlich möglich durch

- (1) die AWR,
- a) wenn der Betreiber nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seitens der AWR nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, damit die öffentliche Sammlung von Siedlungsabfällen über den RH in dem vertragsgemäß vorgesehenen Umfang durchgeführt wird oder die grobe Verletzung der Verpflichtung länger als 14 Tage anhält. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Betreiber beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,
 - c) wenn die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kreis beschließt, dass die Abfallsammlung nicht mehr über Recyclinghöfe ausgeführt werden soll.
- (2) Der Betreiber,
- a) wenn die AWR ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen, zwischen denen mindestens eine Woche liegen muss, nicht erfüllt,
 - b) wenn beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die AWR beantragt ist oder Insolvenz vorliegt,

§ 12 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreis-Rendsburg-Eckernförde, wird die Vertragsdauer über 10 Jahre bis zum 31.12.2025 vereinbart. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens 12 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 13 Änderungen, Schriftform

- (1) Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 15 Anlagen

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 16 Schiedsklausel, Erfüllungsort

- (1) Die AWR und der Betreiber verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben.
- (2) Sollte dies nicht gelingen, so kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel bitten, schriftlich einen Schiedsrichter zu benennen.
- (3) Nach Benennung des Schiedsrichters sind beide Seiten verpflichtet, diesem binnen 14 Tagen nach Eingang des Benennungsschreibens Ihren jeweiligen Standpunkt schriftlich darzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels der Absendung der Stellungnahme an den Schiedsrichter. Bei Versäumung der Frist gilt die Position der jeweiligen Gegenseite als zugestanden.
- (4) Der Schiedsrichter hat zwischen diesen beiden Vorschlägen zu entscheiden. Er ist nicht berechtigt, einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Stirbt der vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Kiel benannte Schiedsrichter oder kann er seine Aufgabe nicht erfüllen, so kann jede der Vertragsparteien die Benennung eines weiteren Schiedsrichters verlangen.
- (6) Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt jede der Vertragsparteien zur Hälfte, eigene Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.
- (7) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Rendsburg.

Borgstedt, den _____

Bordesholm, den _____

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg -Eckernförde mbH

Versorgungsbetriebe Bordesholm
GmbH

Hohenschurz-Schmidt

ppa. Brandt

Braun-Oppert

Günther

Anlagen:

1. Benutzungsordnung
- 2 a. Übersichtsplan
- 2 b. Lageplan
3. Öffnungszeiten
4. Positivkatalog
5. Vergütung
6. Musterblatt Betriebstagebuch / Listen Behälterwechslungen
7. Annahme von Elektrogeräten

Entwurf

Anlage 1:

Benutzungsordnung für den Recyclinghof Bordesholm

(Stand 01.01.2016)

Dieser Recyclinghof wird im Auftrag der **Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH** betrieben. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, sich an nachstehende Verhaltensregeln zu halten. Bitte bedenken Sie, dass durch falsches Befüllen von Sammeleinrichtungen unnötige Kosten entstehen, von denen auch Sie über die Entgeltordnung betroffen werden können. Auch die Verwertung und/oder umweltschonende Entsorgung wird durch falsches Verhalten gefährdet.

1. Bitte melden Sie sich unaufgefordert bei der Annahmestelle, und folgen Sie den Anweisungen des Personals.
2. Die Wertstoffe und sperrigen Güter sind sortiert nach Anweisung durch das Personal nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse und Container zu füllen.
3. Das Entladen und Sortieren erfolgt durch die Anlieferer. Sollten dabei Verunreinigungen entstehen, beseitigen Sie diese bitte mit den bereitgehaltenen Besen und Schaufeln. Nachfolgende Kunden und das RH-Personal danken es Ihnen.
4. Mit dem Einfüllen in die bereitgestellten Behälter geht das Material in das Eigentum der AWR über.
5. Zu entrichtende Entgelte ergeben sich aus der aktuellen Entgeltordnung (s. Aushang).
6. Restmüll kann auf dem Recyclinghof nicht angenommen werden. Über die Abfälle, die auf dem Recyclinghof angenommen werden dürfen, gibt Ihnen das Personal Auskunft.
7. Schadstoffe werden ausschließlich an den Tagen der Sammlung (siehe Aushang) direkt am Schadstoffmobil angenommen.
8. Grundsätzlich ist die Mitnahme von Gegenständen vom Recyclinghof verboten. Lediglich mit Einverständnis des RH-Personals ist das Mitnehmen von einzelnen Gegenständen gestattet.
9. Nach dem Abladen der Wertstoffe und Abfälle verlassen Sie bitte aus Sicherheitsgründen umgehend den Hof. Unnötiger Aufenthalt auf dem Recyclinghof ist nicht gestattet.
10. Auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes gilt die StVO. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Arbeitsfahrzeuge haben Vorrang.
11. Die Maschinen werden nur vom Personal bedient. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von arbeitenden Maschinen und Geräten ist verboten.
12. Das Rauchen ist auf dem Recyclinghof verboten.
13. Das Betreten und Benutzen des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Recyclinghofbetreiber und seine Mitarbeiter haften für Sach- und Vermögensschäden nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverstoßes.
14. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder unter 12 Jahren sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Recyclinghof aufhalten
15. Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung wird ein Hausverbot erteilt.

Ihre **AWR**

Anlage 2

Übersichtsplan und Lageplan werden nach Beendigung der Umbauarbeiten und Vorlage durch die VBB von AWR ergänzt.

Entwurf

Anlage 3

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	09.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr

Am 24. und 31. Dezember ist geschlossen.

Schadstoffannahme:

Dienstag	in den geraden Kalenderwochen 9.30 – 17.00 Uhr
----------	---

Anlage 4

Positivkatalog (Stand 01.01.2016)

Lfd. Nr.	AVV	Bezeichnung
1	150107	Verpackungen aus Glas
2	160103	Altreifen
3	170107	Beton
4	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
5	170201	Holz
6	170202	Flachglas
7	170203	Kunststoff
8	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: z. B. Fenster, Bahnschwellen, kyanisierte und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich)
9	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
10	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
11	170605*	asbesthaltige Baustoffe
12	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
13	200101	Papier und Pappe
14	200102	Glas
15	200110	Bekleidung
16	200111	Textilien
17	200121*	hier nur Leuchtstoffröhren
18	200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
19	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20	200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
21	200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
22	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
23	200139	Kunststoffe (hier Eimer und Kanister)
24	200201	kompostierbare Abfälle
25	200307	Sperrmüll
26	200140	Metalle

Problemstoffe aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben

Lfd. Nr.	AVV	Bezeichnung
1	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
3	15 02 02*	Aufsaug und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
4	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
5	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
6	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
7	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
8	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
9	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
10	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Pulverlöscher kg

11	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
12	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
13	16 06 01*	Bleibatterien
14	16 06 02*	NiCd-Batterien
15	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17	20 01 13*	Lösemittel
18	20 01 14*	Säuren
19	20 01 15*	Laugen
20	21 01 17*	Photochemikalien
21	22 01 19*	Pestizide
22	20 01 21*	hier nur: andere quecksilberhaltige Abfälle
23	20 01 25	Speiseöle und -fette
24	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
25	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
26	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
27	20 01 31*	zytotoxische u. zytostatische Arzneimittel

(*) gefährliche Abfälle

Anlage 5:**Vergütung für den RH Bordesholm** (Stand 01.01.2016)

Gemäß § 4 Satz 1 erhält der Betreiber eine **Vergütung für den Betrieb des Recyclinghofes**. Diese ergibt sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kosten
1	Pachtzins für Grundstück (?? m ²), 3 gepflasterte Stellplätze, Infrastruktur (inkl. Stellwände für Sperrmüll und Altholzbox) sowie Betriebskosten	€/Jahr
2	Personalkosten	62.090,35 €/Jahr
4	Jahreskosten gesamt	€/Jahr
5	Monatskosten	€

Für den Umschlag von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt werden 6 €/Mg vergütet.

Die vorstehenden Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die monatlichen Kosten werden der AWR vom Betreiber in Rechnung gestellt.

Der Mitarbeiter des Betreibers darf während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes auch Tätigkeiten für die Kompostierungsanlage wahrnehmen. Die VBB stellen sicher, dass während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes eine volle Arbeitskraft die Tätigkeiten für die AWR wahrnimmt.

Anlage 6

Betriebstagebuch RH Bordesholm (Stand 01.01.2016)

Betriebstagebuch

Recyclinghof Bordesholm

Datum: _____

**Anzahl
Personal:** _____

Verantwortliche Person (MA 1): _____

MA 2: _____

Öffnungszeiten _____

Besondere Vorkommnisse:

Tätigkeiten Recyclinghof

Annahme von Wertstoffen und Abfällen

Abholung Container siehe Wechselliste

Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten

Unterschrift verantwortliche Person

Anlage 6 - Anhang 1

Liste 1 - Containerwechselungen Fa. Ehrich

Für: Sperrmüll, Al-All-Holz, Altmetall, Bauschutt, Gips, Pflanzenabfall, PPK, Wandfarben

Recyclinghof _____
Monat _____

lfd.Nr	Datum	Abfallart	m ³	Lkw-KZ	Container-Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Anlage 6 - Anhang 2

Liste 2 - Containerwechselungen Fa. Ehrich

Für: AIV-Holz, E-Schrott, Kunststofffenster, Asbest, Glaswolle, Teerpappe

Recyclinghof _____
Monat _____

lfd.Nr	Datum	Abfallart	m ³	Lkw-KZ	Container Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Anlage 7

Annahme von Elektrogeräten (gültig ab 01.02.2016)

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Elektrogeräte werden gemäß den Vorgaben des Elektroggesetzes (Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten) gesammelt.

Es gibt sechs Kategorien:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
- Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
- Gruppe 4: Lampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Zu der Gruppe 1 gehören auch Nachtspeicheröfen. Diese werden nur auf dem Recyclinghof Borgstedt angenommen.

Die Gruppe 6 wird nur auf den Recyclinghöfen Altenholz, Eckernförde, Osterrönfeld und Rendsburg-West angenommen.

Die Sammelgruppe 4 umfasst Gasentladungslampen wie sonstige Lampen, etwa LED-Lampen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Lampen und Leuchten. In Sammelgruppe 4 sind Lampen, d. h. Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, vorzuhalten. Leuchten, d. h. die Gestelle für Lampen ohne die Lampen selbst, sind in Sammelgruppe 5 zu sammeln. Eine Ausnahme besteht hier bei Leuchten, die Lampen enthalten, die nicht ohne dauerhafte Zerstörung der Einheit entfernt werden können, Hier bleibt die Lampe in der Leuchte. Das trifft vor allem auf LED-Leuchten zu. Diese sind der Sammelgruppe 5 zuzuordnen.

Bei der Annahme der Gruppe 4 (Leuchtstoffröhren) ist von den Mitarbeitern darauf zu achten, dass es nicht zu Bruch kommt. Leuchtstoffröhren über 1,50 m Länge müssen extra verpackt werden. Die Firma Lightcycle stellt dafür Verpackungen zur Verfügung.

Für die Annahme von Elektrogeräten der Gruppe 5 gelten folgende Regeln:

Bei Kunden, die Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 (E-Schrott-Container für Elektrokleingeräte) abgeben, haben die Mitarbeiter-/innen bei der Annahme folgende Hinweise zu geben:

- Bei Elektrogeräten, die einen herausnehmbaren Akku haben, hat der Kunde diesen herauszunehmen. Der Akku wird von den Mitarbeiter-/innen in einen Kunststoffbeutel verpackt und wie unter Punkt 2 beschrieben, entsorgt.
- Elektrogeräte dieser Sammelgruppe, die einen nicht herausnehmbaren Akku haben (z. B. elektrische Zahnbürsten, Handstaubsauger, Spielzeug), sind in die dafür vorgesehene Gitterbox zu legen.

Es ist darauf zu achten, dass die Gitterbox bei Niederschlag und außerhalb der Betriebszeiten immer verschlossen ist und der Big Bag so zugelegt ist, dass keine Feuchtigkeit eindringen kann. Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in dem Container oder in der Gitterbox zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und die Big Bags zur Verfügung.

Annahme von Hochenergie- und Trockenbatterien

Die auf den Recyclinghöfen ankommenden Hochenergie- und Trockenbatterien sind folgendermaßen zu entsorgen:

Hochenergiebatterien dürfen nur verpackt in Kunststoffbeutel oder mit abgeklebten Batterie-Polen in die dafür vorgesehenen Behälter gelegt werden. Die Kunden dürfen diese Batterien nicht selber in die Behälter legen.

Es gelten folgende Regeln:

- Hochenergiebatterien **unter 500 g** pro Stück dürfen auch in die grünen Sammelbehälter. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als 10 % des Inhaltes Hochenergiebatterien sind. Dabei ist zu bedenken, dass Knopfzellen auch Lithium-Ionen-Akkus sein können.
- Hochenergiebatterien **größer/gleich 500 g** sind ausschließlich über die gelben Sammelbehälter zu entsorgen. Füllungsfreier Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien **unter 500 g**, dürfen nur einzeln in einen gelben Behälter gelegt werden. Der füllungsfreie Raum ist mit Vermiculit aufzufüllen.
- Defekte oder beschädigte Hochenergiebatterien **größer/gleich 500 g**, dürfen nicht angenommen werden. Der Kunde hat sich an die Verkaufsstelle zu wenden, bei der das Gerät erworben wurde.

Bei der Annahme von Hochenergiebatterien sind die Anweisungen des GRS zu beachten (siehe Anlage).

Es ist mehrmals täglich zu kontrollieren, ob es in den Behältern zu Fehlwürfen kam. Diese sind dann richtig zu sortieren.

AWR stellt die Kunststoffbeutel und das Vermiculit zur Verfügung.